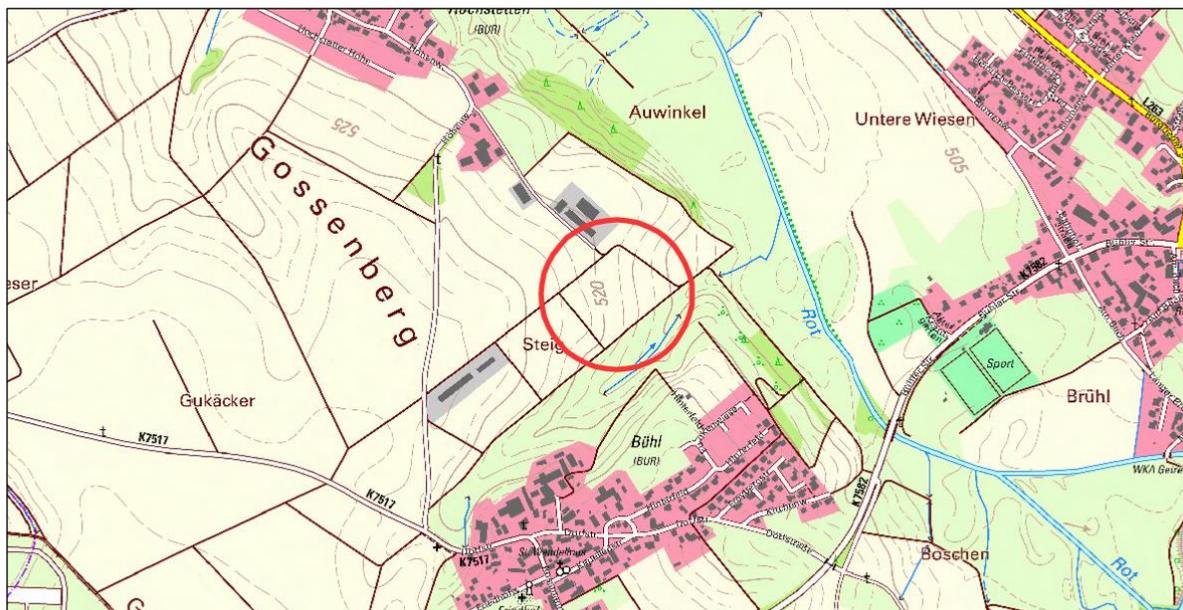


Flächennutzungsplan 2015

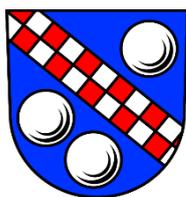
Teiländerung 13

„Solarpark Burgrieden-Bühl“ in Burgrieden-Bühl

- 25.10.2023 -



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim



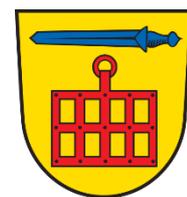
ACHSTETTEN



BURGRIEDEN



LAUPHEIM



MIETINGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 221)**

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)**

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)**

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)**

VERFAHRENSVERMERKE

- | | | | | |
|-----|--|---------|------------|--------------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | § 2 (1) | am | 15.11.2022 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | § 2 (1) | am | 09.12.2022 |
| 3. | Auslegungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | 15.11.2022 |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 (1) | am | 09.12.2023 |
| 5. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teiländerung 13 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 28.10.2022 | § 3 (1) | von
bis | 19.12.2022
20.01.2023 |
| 6. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 13 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 28.10.2022 | § 4 (1) | von
bis | 16.12.2022
20.01.2023 |
| 7. | Abwägungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | _____._____.20__ |
| 8. | Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | § 3 (2) | am | _____._____.20__ |
| 9. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teiländerung 13 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____._____.20__ | § 3 (2) | von
bis | _____._____.20__
_____._____.20__ |
| 10. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 13 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom _____._____.20__ | § 4 (2) | von
bis | _____._____.20__
_____._____.20__ |
| 11. | Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim | | am | _____._____.20__ |
| 12. | Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde | § 6 (1) | am | _____._____.20__ |
| 13. | Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung | § 6 (5) | am | _____._____.20__ |

Laupheim, den _____._____.20__

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Teiländerung 13 („Solarpark Burgrieden-Bühl“ in Burgrieden-Bühl) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich aus der Planzeichnung i. d. F. vom . .20. Der Geltungsbereich ist mittels **roter** Blockbandierung umrandet.

Laupheim, den . .20

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Teiländerung 13 des Flächennutzungsplans für die Fläche „Solarpark Burgrieden-Bühl“ in Burgrieden-Bühl, bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom . .20 und der Planzeichnung in der Fassung vom . .20, dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim vom . .20 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Laupheim, den . .20

.....
Vorsitzender der VVG
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

FNP-Teiländerung 13 „Solarpark Burgrieden-Bühl“

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (wirksam seit 12.06.2006) für den Bereich:

- „Solarpark Burgrieden-Bühl“ in Burgrieden-Bühl / Sonderbaufläche

Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist seit Juni 2006 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" anstelle von Flächen für die Landwirtschaft. Die Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 2,27 ha.

1.1 Anlass der Planung / Planungserfordernis

Mit Blick auf die sich stetig weiterentwickelnden Gesetze zum Klimaschutz wird deutlich, dass in der räumlichen Planung auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann ein wichtiger Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen geleistet werden. Außerdem zeigt sich durch die aktuellen Geschehnisse in der Ukraine, dass eine Energieunabhängigkeit ebenfalls ein wichtiges Ziel für die Zukunft sein kann. Dabei spielen insbesondere die erneuerbaren Energien, wie Sonnen- und Windenergie, eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt ein privater Investor die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf der Gemarkung Burgrieden-Bühl. Der dafür vorgesehene Planbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Um die geordnete Entwicklung und Erstellung der Solarmodule sowie der erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Trafostation und Speichermodule sicherstellen, hat die Gemeinde Burgrieden die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Burgrieden-Bühl“ beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ vor. Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim stellt für das Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 erforderlich ist.

1.2 Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden-Bühl“



Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Burgrieden-Bühl“ vom 18.09.23, ohne Maßstab

1.3 Darstellung im Flächennutzungsplan 2015 (Bestand)

Planzeichnung: Teiländerung 13 „Solarpark Burgrieden-Bühl“ Bestand i. d. F. vom 28.10.2022

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.4 Geplante Darstellung in der Teiländerung (Neuplanung)

Planzeichnung: Teiländerung 13 „Solarpark Burgrieden-Bühl“ Änderung i. d. F. vom 28.10.2022

Der Teiländerungsbereich 13 sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ vor.

1.5 Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

1.5.1 Hinweise der Kreisfeuerwehrstelle

Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B. 50 Kg CO₂ Löscher)

Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweis zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

1.6 Alternativenprüfung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung fördern. Um diesem Aspekt gerecht zu werden, sind die Ergebnisse von städtebaulichen Planungen im Gemeindegebiet heranzuziehen. Im Folgenden werden die Wahl des Standortes für den Geltungsbereich sowie die Planungsalternativen erläutert.

Anhand des Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird deutlich, dass innerhalb der Gemeinde Burgrieden die installierte Leistung der PV-Freiflächenanlagen im Bestand unzureichend ist und gefördert werden sollte. Laut der Erhebung liegt die installierte Leistung in der Gemeinde Burgrieden bei 0 – 0,5 MW.

Hinsichtlich der Standortwahl wurde das Gemeindegebiet analysiert, um den geeigneten Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auszuwählen. Kriterien, wie vorhandene Vorbelastungen, bestehende Netzinfrastruktur, Vorgaben der Regionalplanung sowie vorhandene Potentialflächen wurden dabei berücksichtigt.

Der Regionalplan der Region Donau-Iller legt das Planungsgebiet in seinem Entwurf zur Fortschreibung als Vorbehaltsgebiet „Gebiet für Landwirtschaft“ fest.

Gemäß der Statistik Kommunal von 2019 teilt sich die Gemeindefläche wie folgt auf: Die Waldflächen machen einen Anteil von 33 % aus. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen lediglich 13 % in Anspruch. Ein Großteil der Flächennutzung steht der Landwirtschaft mit einem Flächenanteil von 52 % zur Verfügung. Das sind ca. 1.137 ha Gesamtfläche. Die Planung der Photovoltaikanlage mit einer Flächengröße von ca. 2,27 ha nimmt davon lediglich 0,2 % in Anspruch.

Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen zwischen 48 und 57, was für gute, ertragreiche Böden spricht. Die durchschnittliche Ackerzahl in der Gemeinde Burgrieden liegt bei ca. 50 (LEL, Schwäbisch Gmünd). Somit befinden sich die Ackerzahlen des Planungsgebiet innerhalb der Gemeinde im Durchschnitt.

Gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte weist das Gemeindegebiet einen hohen Anteil an Flächen der Vorrangflur I auf. Somit handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, auf der Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben müssen.

Durch die Freiflächenphotovoltaikanlage werden hochwertige Ackerflächen zwar mit dieser Anlage überstellt. Die Fläche wird jedoch nur punktuell durch Rammfundamente (2-3 % der Gesamtfläche) versiegelt und kann durch die Rückbauverpflichtung langfristig weiterhin für die Landwirtschaft gesichert werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem Freiflächenanlagen, wie sie hier vorgesehen sind, vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen, wie beispielsweise großflächige Dachflächen, Parkplätze und Standorte entlang von Schienenwegen und Autobahnen in einem Streifen von 200 m stehen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) sieht als potentielle Standorte auch Flurstücke, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen, vor (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 h, i). Die Flächen eignen sich anhand folgender Ausschlusskriterien für diesen Bereich:

- Bestehende Siedlungsbereiche,
- Wald- und Gehölzstrukturen,
- Gebiete mit Bedeutung für Erholung,
- Vorranggebiet für Wasserversorgung,
- Geschützte Bereiche für Abbau und oberflächennahen Rohstoffe,
- Ausschluss von FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Naturparken, Biosphärenreservaten, Nationalparken, von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Waldbiotopen,
- Herausragende geologische und geomorphologische Erscheinungen,
- Denkmäler,
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Insgesamt konnte durch den Ausschluss der oben genannten Kriterien festgestellt werden, dass sich die Fläche des Planvorhabens für den Betrieb von Photovoltaik generell eignen, da keine geologischen und naturschutzfachlichen Bereiche berührt werden.

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet, des geringen prozentualen Anteils an der Landwirtschaft und der Ausschlusskriterien ist die Wahl dieses Standortes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen zu befürworten.

Im Hinblick auf den Klimawandel wird außerdem mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht. Somit wird den Klimazielen des Bundes und der Länder besonders Rechnung getragen. Da es sich in der gesamten Region um Flächen der Vorrangflur I handelt und Flächen entsprechend der Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden, wird der Standort des geplanten Vorhabens als geeignet angesehen.

1.7 Planungsrechtliche Vorgaben

1.7.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Gemeinde Burgrieden (Mittelbereich Laupheim) im sogenannten ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Donau-Iller. Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan finden Beachtung in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung:

- 1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.8 G Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

1.7.2 Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022)

Durch die Lage in der Region Donau-Iller gilt für Burgrieden der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Fortschreibung. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, wesentliche Änderungen für Burgrieden sind allerdings nicht zu erwarten, weshalb sich in diesem Teiländerungsverfahren direkt auf die Fortschreibung des Regionalplanes bezogen wird. In ihm sind folgende Ziele und Grundsätze enthalten, die bei der Teiländerung beachtet werden:

- A I G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.
- A II 2 G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.
- B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender

Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

- B I 3 G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten **und, wo erforderlich**, wenn möglich wiederhergestellt **werden**. Bodenbelastungen **sollen** gemindert werden.
- B V 2 G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.
- B V 2 G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.
- B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen **vorzugsweise** in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

1.8 Umweltbelange

Siehe Anlage 1: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 18.09.2023

Siehe Anlage 2: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 05.08.2023

Siehe Anlage 3: Analyse der Blendwirkung der Photovoltaikanlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 01.12.2021

1.8.1 Umweltbericht

Die vom Vorhabenträger für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wird aktuell ausschließlich als Ackerfläche genutzt. Für den hierfür erforderlichen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ wurde bereits ein vollständiger Umweltbericht erstellt, der ebenfalls als Grundlage für die Teiländerung 13 des Flächennutzungsplans herangezogen wird.

Der Bau und Betrieb der PV-Anlage führen zu Verlusten bzw. unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen, die kompensiert werden müssen. Dem gegenüber steht eine Aufwertung von Lebensraumfunktionen, da intensiv genutzte Ackerflächen in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gesamte Fläche bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterlag, ist von einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für viele Tier- und Pflanzenarten auszugehen, die die geringfügigen Versiegelungen mehr als kompensiert.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans werden dementsprechend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich berücksichtigt, wodurch die Flächenversiegelung reduziert und die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert werden. Aufgrund der Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland im Bereich der Projektfläche und die Randbepflanzung ist der Eingriff für alle Schutzgüter vollständig ausgeglichen.

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zu erwarten:

Schutzgut	Bewertung der Auswirkung
Arten / Lebensräume	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Luft / Klima	gering
Mensch	gering
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering

Die Eingriffsbilanzierung des Schutzgutes Arten und Biotope nach ÖkokontoVO 2010 für den Ausgangszustand ist für die Fläche bei **88.056 Wertpunkten**. Für den Planungszustand errechnet sich ein Punktwert von **201.187 Wertpunkten**. Es ergibt sich somit eine **Aufwertung von 113.131 Wertpunkten**.

Die Eingriffsbilanzierung des Schutzgutes Boden nach ÖkokontoVO 2010 für den Ausgangszustand ist für die Fläche bei **2.732 Wertpunkten**. Für den Planungszustand errechnet sich ein Punktwert von **823 Wertpunkten**. Es ergibt sich somit eine **Aufwertung von - 1.909 Wertpunkten**.

Somit ergibt sich entsprechend der Eingriffsbilanzierung des Schutzgutes Boden nach ÖkokontoVO 2010 eine **Aufwertung von 111.222 Wertpunkten**.

1.8.2 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Es wurden zwei Begehungen durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet keine Offenlandvögel wie Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel beeinträchtigt werden, da sie im Plangebiet nicht vorkommen. Das nächstgelegene Feldlerchenrevier liegt ca. 770 m westlich vom Plangebiet.

Das schmale Schilfröhricht entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wies keine Brutvögel auf. Rauchschwalbe, Goldammer, Feldsperling, Bachstelze, Rabenkrähe und

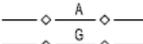
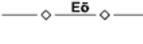
Saatkrähe nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Bei einer Begehung hielten sich ca. 20 Saatkrähen am südwestlich gelegenen Fahrsilo auf.

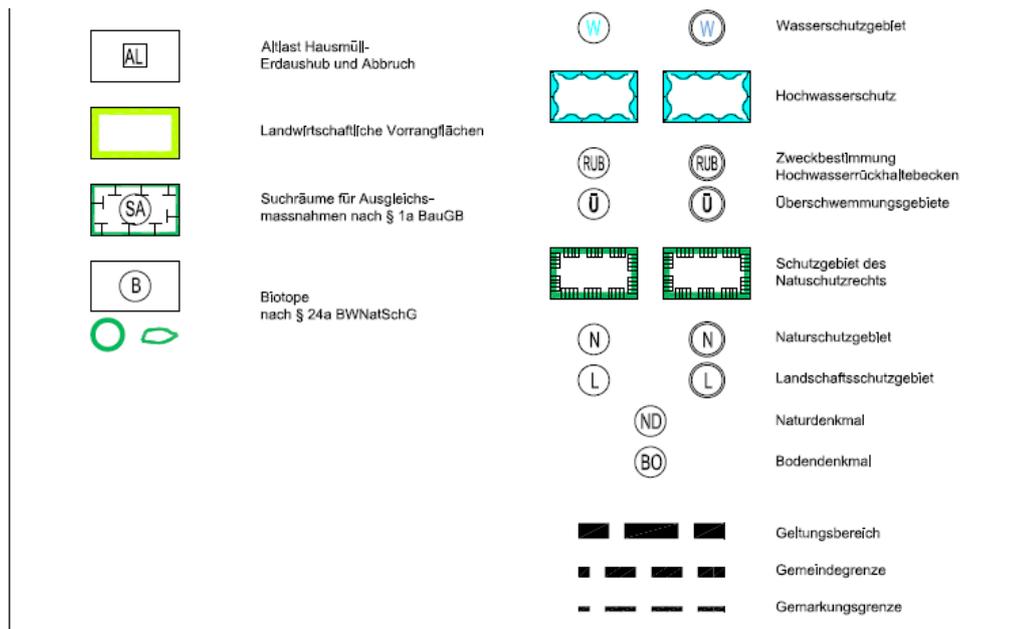
Somit verstößt der geplante Solarpark nicht gegen die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sind keine Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

1.8.3 Emissionen

Die vom Plangebiet ausgehende Blendwirkung wurde untersucht. Im Ergebnis können keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen festgestellt werden.

1.9 Legende zum Flächennutzungsplan

LEGENDE	
Bestand	Planung
	 Wohnbauflächen
	 Besondere Wohngebiete
	 Gemischte Bauflächen
	 Gewerbliche Bauflächen
	 Dorfgebiet
	 Sondergebiet
	 Flächen für Versorgungsanlagen
	Elektrizität
	Wasser
	Abwasser
	Regenrückhaltebecken
	Elektrische Hochspannungsleitung
	Wasserhauptleitung
	Abwasserhauptleitung
	Gashauptleitung
	Erdölpeilene
Verkehrsflächen	
	Örtlicher- und überörtlicher Hauptverkehr
	Bahnanlagen
	Bahnanlagen geplant z.B. Südkurve
	Flächen für Luftverkehr Modelllandeplatz
	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
	Rekultivierungsflächen
	Kiesabbau
	 Bauliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
	 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	 Öffentliche Verwaltungen
	 Schule
	 Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
	 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	 Feuerwehr
	 Kulturdenkmal
	 Grünflächen
	 Parkanlage
	 Dauerkleingärten
	 Sportplatz
	 Spielplatz
	 Badeplatz, Freibad
	 Friedhof
	 Gartenbaubetrieb
	 Festplatz
	 Gartenhausgebiet
	 Ruhender Verkehr
	 Aussiedler Standort oder Gruppe
	 Flächen für die Forstwirtschaft
	 Flächen für die Landwirtschaft
	 Wasserflächen
	Fischteich
	 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	 Zweckbestimmung Grund- u. Quellwassergewinnung



1.10 Anlagen

- Anlage 1: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 18.09.2023
- Anlage 2: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 05.08.2023
- Anlage 3: Analyse der Blendwirkung der Photovoltaikanlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden Bühl“ i. d. F. vom 01.12.2021